

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986
- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

Datenschutzreglement

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindeorgane.

Listenauskünfte
a) *Grundsatz*

Art. 2

¹Die Gemeinde darf ausschliesslich im Rahmen von Art. 5 und 6 systematisch geordnete Daten (Listen) an private Personen und Gruppierungen bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.

Dieses Verzeichnis enthält Angaben über:

- a) die Empfängerin oder den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

b) *Verfahren*

Art. 3

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) *Sperrung*

Art. 4¹

¹Jede Person kann von der Gemeinde schriftlich verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

²Neben der Datensperre für Listenauskünfte kann jede Person von der Gemeinde schriftlich verlangen, dass sie ihre Daten gegenüber Einzelauskünften an private Personen gebührenfrei sperrt. Es muss ein schützenswertes Interesse nachgewiesen werden.

¹ Fassung vom 22. April 2015

³Die Anordnung der Datensperre wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich bestätigt.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 5

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus anderen Datensammlungen

Art. 6²

¹Die Gemeinde gibt Listen aus anderen Datensammlungen bekannt, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthält;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;

- c) keine überwiegenden öffentlichen Interesse entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie führt diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Anzeiger oder auf andere geeignete Weise durch. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Gebühren

Art. 7

¹Listenauskünfte werden nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Gemeinde verrechnet.

²Listenauskünfte an politische Parteien und Ortsvereine erfolgen im Sinne einer Unterstützung einmal jährlich unentgeltlich. Weitergehende Dienstleistungen (z.B. Klebeetiketten) werden gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 8

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 5 Abs. 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

³Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif der Ge-

² Fassung vom 22. April 2015

meinde.

Zuständigkeiten

Art. 9

Die Zuständigkeiten im Bereich Datenschutz und Information richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.

*Aufsichtsstelle
Datenschutz*

Art. 10³

¹Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission GEPK ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz.⁴

²Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr im Datenschutzgesetz⁵ zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem zusammen mit der Informatik-Leitung dafür besorgt, dass Behördemitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde ausserhalb der Gemeinderäume mit sich bringt.

³Die Aufsichtsstelle erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴Die jährliche Ausgabenkompetenz der Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission ist in der Gemeindeverfassung geregelt.

Einsicht in eigene Akten

Art. 11⁶

Jede Person kann gebührenfrei Auskünfte verlangen und Einsicht nehmen in Daten, die über sie bearbeitet werden.

*Berichtigung der Daten
und weitere Ansprüche*

Art. 12

Gutheissende Verfügungen gemäss Datenschutzgesetz⁷ sind grundsätzlich gebührenfrei.

Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 17. September 1980 auf.

³ Fassung vom 22. April 2015

⁴ Art. 33 Datenschutzgesetz vom 19.2.1986

⁵ Art. 34 Datenschutzgesetz vom 19.2.1986

⁶ Fassung vom 22. April 2015

⁷ Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz vom 19.2.1986